

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Veranstaltungsflächen

### Flughafen Frankfurt am Main

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die eine entgeltliche Nutzungsüberlassung der in Ziffer 3.1 aufgeführten Einrichtungen [nachfolgend „**Veranstaltungsflächen**“] einschließlich der Exponate, Einrichtungsgegenständen, Mobiliar und sonstiger buchbarer Ausstattungen seitens der Fraport AG, Frankfurt Airport Services Worldwide [nachfolgend „**Fraport**“] an den Vertragspartner [nachfolgend „**Nutzer**“ oder „**Nutzungsinteressent**“] zum Gegenstand haben.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des zwischen Fraport und dem Nutzer geschlossenen Vertrags und
- für das Fraport Besucherzentrum [[hier](#)] und
  - für die FRALounge [[hier](#)]
- abrufbar.
- 1.3 Sofern nachfolgend nicht ausdrücklich anderes hervorgeht, erstrecken sich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf alle im Zusammenhang mit der Nutzungsüberlassung stehenden Leistungen zwischen den Vertragspartnern.
- 1.4 Abweichende Bestimmungen, auch, soweit sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners enthalten sind, finden keine Anwendung, auch wenn diese Fraport bekannt sind und Fraport diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

#### 2. Vertragsschluss

- 2.1 Der Nutzungsinteressent richtet eine Buchungsanfrage über die Anmietung der Veranstaltungsflächen an Fraport. Mit Übermittlung der Buchungsanfrage gibt der Nutzungsinteressent eine verbindliche Anfrage zur Unterbreitung eines Angebots durch Fraport auf Abschluss eines Vertrags über die Nutzungsüberlassung ab.
- 2.2 Fraport übersendet dem Nutzungsinteressenten ein Angebot über die angefragten Veranstaltungsflächen sowie der einhergehenden Vertragskonditionen.
- 2.3 Die Annahme des Angebots und mithin der Vertrag kommen durch Unterzeichnung und Rücksendung des Angebots durch den Nutzungsinteressenten zu Stande.
- 2.4 Für die Wirksamkeit des Vertrags genügt die elektronische Übermittlung der handschriftlich oder elektronisch signierten Vertragsdokumente (z.B. als E-Mail-Anhang).

2.5 Beabsichtigt der Nutzer die Veranstaltungsflächen nicht selbst bzw. für eigene Zwecke zu nutzen, so handelt es sich um eine Untervermietung an den eigentlichen Nutzer. Dies ist nur nach Einholung der vorherigen Zustimmung von Fraport zulässig. Die Zustimmung bedarf der Textform.

### 3. Vertragsgegenstand

3.1 Fraport betreibt auf dem Gelände des Flughafens Frankfurt am Main folgende Veranstaltungsflächen, welche zur Durchführung von unternehmensbezogenen Veranstaltungen [nachfolgend allgemein „**Veranstaltungen**“] entgeltlich bereitgestellt werden.

- Fraport Besucherzentrum – Terminal 1, Flughafen Frankfurt am Main [[Besucherzentrum](#)]
- Besucherterrasse – Terminal 2, Flughafen Frankfurt am Main [[Besucherterrasse](#)]
- FRA-Lounge – Gebäude 695, 60547 Frankfurt am Main [[FRA-Lounge](#)]

3.2 Die zur Anmietung zu Verfügung stehenden Veranstaltungsflächen, Exponate, Einrichtungsgegenstände, Mobiliar sowie optional buchbare Ausstattungen sind auf der entsprechenden Website [[FRA-Locations](#)] sowie der Broschüre [[Angebotsspektrum](#)] jederzeit abrufbar.

3.3 Fraport überlässt dem Nutzer für die Dauer der Nutzungsüberlassung die angemieteten Veranstaltungsflächen inklusive der Exponate, Einrichtungsgegenstände, Mobiliar sowie gebuchter Ausstattung in ordnungsgemäßem, das heißt vertragsgemäß nutzbaren, Zustand.

3.4 Der Nutzer hat die Pflicht, die Veranstaltungsfläche inklusive Einrichtungsgegenstände, Mobiliar, Exponate sowie gebuchter Ausstattung zum Zeitpunkt der Überlassung auf eine Vertragskonformität hin zu überprüfen. Trägt der Nutzer bis zu diesem Zeitpunkt keine Beanstandungen des ordnungsgemäßen Zustands gegenüber Fraport vor, so gelten die Veranstaltungsfläche inklusive Einrichtungsgegenstände, Mobiliar, Exponate sowie gebuchter Ausstattung als vertragskonform akzeptiert.

3.5 Der vertragsgemäße Zustand der Veranstaltungsflächen ist auf – ggf. einseitiges – Verlangen einer Partei in einem schriftlichen Übergabeprotokoll zu dokumentieren.

3.6 Nach Überlassung der Veranstaltungsfläche inklusive Einrichtungsgegenständen, Mobiliar, Exponaten sowie gebuchter Ausstattung an den Nutzer können nachträgliche Beanstandungen des vertragskonformen Zustands nicht mehr geltend gemacht werden. Ausgenommen davon sind durch Fraport arglistig verschwiegene Mängel.

3.7 Der Nutzer ist nicht berechtigt, die in der Reservierungsbestätigung ausgewiesene zulässige Personenzahl zu überschreiten. Soweit eine Überschreitung der Anzahl der Personen für den Nutzer absehbar ist, hat er dies unverzüglich gegenüber Fraport anzuzeigen.

3.8 Fraport ist berechtigt, die Räumlichkeit bei Überschreitung der vorgesehenen, zulässigen Personenzahl zu schließen.

3.9 Fraport ist ferner berechtigt, die angemietete Räumlichkeit jederzeit zu schließen, sofern durch personelle Kapazitätsüberschreitungen oder vertragswidrige Nutzung eine seitens des Nutzers zu vertretende Gefahr für die Sicherheit und Ordnung besteht.

- 3.10 Schadensersatzansprüche des Nutzers gegen Fraport aufgrund einer vorgenannten Schließung bzw. Nutzungsuntersagung (Ziffer 3.10, 3.11) der Räumlichkeiten sind unter allen Umständen ausgeschlossen.
- 3.11 Fraport hat das Recht, vor Beginn, während und nach Beendigung der Nutzungsüberlassung eine gemeinsame Begehung der Veranstaltungsfläche zwecks Feststellung des Zustands mitsamt Einrichtungs-, Mobiliar- und gebuchten Ausstattungsgegenständen von dem Nutzer zu verlangen.

#### **4. Nutzungsentgelt und Zahlungsbedingungen**

- 4.1 Maßgeblich ist das in dem Angebot ausgewiesene Nutzungsentgelt [„**Miete**“].
- 4.2 Die ausgewiesene Miete versteht sich als Gesamtgebühr (jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe) und schließt die Kosten für Klimatisierung, allgemeine Raumbelichtung, übliche Reinigung und Benutzung der in der Reservierungsbestätigung als unentgeltlich ausgewiesenen Konferenztechnik mit ein.
- 4.3 Zusätzlich stellt Fraport dem Nutzer eine Abrechnung aus. Diese umfasst die neben der vorstehend genannten Miete auch die Kosten für darüber hinaus seitens des Nutzers in Anspruch genommene Zusatzleistungen; jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlich geltender Höhe.
- 4.4 Zusatzleistungen in Sinne von Ziffer 4.3 sind die mögliche Benutzung der in der Reservierungsbestätigung als entgeltlich ausgewiesenen Konferenztechnik und optional buchbare Ausstattungen.
- 4.5 Der Rechnungsbetrag der Gesamtabrechnung ist ohne Abzug spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Im Übrigen kann Fraport, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, jederzeit eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages von dem Nutzer verlangen.
- 4.6 Erfolgt die Zahlung des Gesamtbetrags, d.h. Miete und Gebühr für Zusatzleistungen – jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in geltender gesetzlicher Höhe – nicht fristgerecht im Sinne von Ziffer 4.5 dieser Bedingungen, gerät der Nutzer in gesetzlichen Schuldnerverzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.
- 4.7 Fraport ist im Verzugsfall berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen geltend zu machen. Weitergehende Schadensersatzansprüche aufgrund des Zahlungsverzugs des Nutzers bleiben davon unberührt.

#### **5. Rücktritt und Kündigung**

- 5.1 Sofern der Nutzer die Räumlichkeiten zu Zwecken, die weder seiner gewerblichen noch selbstständigen beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 13 BGB zuzuordnen sind, anmietet, ist ein gesetzliches Widerrufsrecht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB ausgeschlossen. Stattdessen gelten die nachfolgend genannten Stornierungsbedingungen.
- 5.2 Wird die Nutzung der Veranstaltungsflächen aus seitens des Nutzers zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen, bleibt der Anspruch von Fraport bzw. die Leistungspflicht des Nutzers auf Entrichtung der vereinbarten Miete gemäß Ziffer 4 unberührt.

5.3 Sofern die Absage der Nutzung der Veranstaltungsflächen innerhalb der nachstehenden Fristen erfolgt, reduziert sich die Zahlungsverpflichtung des Nutzers aus Ziffer 5 wie folgt:

- Bis 60 Tage vor der Veranstaltung auf 40% der vertraglich vereinbarten Miete.
- Bis 30 Tage vor der Veranstaltung auf 75% der vertraglich vereinbarten Miete.
- Weniger als 7 Tage vor der Veranstaltung beläuft sich die Zahlungsverpflichtung auf 100% der vertraglich vereinbarten Miete.

5.4 Die Absage bedarf der Textform. Für die Rechtzeitigkeit der Absage ist der Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung bei Fraport maßgeblich.

5.5 Fraport ist berechtigt, ohne Ersatzverpflichtungen aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn dem Nutzer erfolglos eine Nachfrist gesetzt wurde und ein weiteres Festhalten am Vertrag unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn,

- der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages verstößt;
- die Veranstaltungsflächen unter Angabe irreführender oder falscher Tatsachen, z.B. zur Person des Veranstalters oder zu dem Zweck der Anmietung, angemietet wurden;
- die Nutzung der Veranstaltungsflächen gegen gesetzliche Verbote verstößt;
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung *oder*
- eine Schädigung des Ansehens von Fraport zu befürchten ist;
- die Veranstaltungsfläche infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
- die Veranstaltungsfläche aufgrund einer wegen eines Katastrophenfalls am Flughafen anzuberaumenden Pressekonferenz nicht zur Verfügung gestellt werden kann oder geräumt werden muss.

5.6 Fraport hat Rücktritt und fristlose Kündigung unverzüglich schriftlich gegenüber dem Nutzer anzuzeigen.

5.7 Sollte eine Nutzung Veranstaltungsfläche aus witterungsbedingten Gründen nicht oder nur eingeschränkt möglich sein, hat der Nutzer weder Anspruch auf Bereitstellung einer Ausweich- oder Ersatzfläche noch auf eine Reduzierung der vertraglich vereinbarten Miete.

Erfolgt eine Absage der Nutzung der Besucherterrasse aus witterungsbedingten Gründen bis 12 Uhr am dritten Tag vor der beabsichtigten Nutzung, reduziert sich die Zahlungsverpflichtung auf 10 % der vertraglich vereinbarten Miete, ein Entgelt für Sicherheitsdienste entfällt.

5.8 Kann die Nutzungsüberlassung aus einem der Gründe in Ziffer 5.5 oder ähnlich wichtigen Gründen nicht wie vorgesehen stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstanden Kosten, Auslagen und Aufwendungen selbst. Ersatzansprüche des Nutzers gegen Fraport sind ausgeschlossen.

## **6. Leistungsstörung aufgrund höherer Gewalt**

6.1 Fraport wird von der Verpflichtung zur Nutzungsüberlassung frei, soweit die Leistung infolge höherer Gewalt, Evakuierungsmaßnahmen oder ähnlicher unvorhersehbarer Ereignisse unmöglich oder unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist.

- 6.2 Als ähnliches unvorhersehbares Ereignis ist jeder Umstand anzusehen, der außerhalb des kontrollierbaren Einflussbereiches von Fraport liegt und auch bei vernünftiger und vorausschauender Wahrung der erwartbaren und gebotenen Sorgfalt nicht abwendbar oder vorhersehbar gewesen ist.
- 6.3 Fraport setzt den Nutzer schnellstmöglich vom Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt oder eines ähnlichen unvorhersehbaren Ereignisses mit Angabe des konkreten Grundes in Kenntnis und teilt diesem mit, inwieweit dadurch die Vertragserfüllung berührt wird.
- 6.4 Ansprüche des Nutzers auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, insbesondere Schadenersatz wegen entgangenen Gewinns, sind ausgeschlossen, soweit die Nichterfüllung auf einem der vorgenannten Ereignisse (Ziffer 6.1, 6.2) beruht.
- 6.5 Aus der Leistungsstörung resultierende, vergebliche Aufwendungen sowie bis dahin entstandene Kosten und Auslagen trägt jeder Vertragspartei selbst.

## **7. Nutzung**

- 7.1 Während der Dauer der Nutzungsüberlassung hat der Nutzer Anspruch auf exklusive Nutzung der vertraglich zugesicherten Veranstaltungsflächen. Die Regelungen in Ziffer 3.4, 3.10 und 3.11 bleiben davon unberührt.
- 7.2 Der Nutzer ist berechtigt, die Veranstaltungsflächen einschließlich Exponaten, Einrichtungsgegenstände, Mobiliar und gebuchter Ausstattung nur im Rahmen des vertraglichen Nutzungszwecks zu nutzen. Eine von der vertraglich vereinbarten abweichende Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Fraport.
- Die Durchführung von Tanzveranstaltungen ist auf in der FRALounge und im Fraport Besucherzentrum grundsätzlich untersagt.
- 7.3 Der Nutzer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Fraport nicht berechtigt, im Rahmen der Nutzungsüberlassung gewerblich tätig zu werden oder Dritten die gewerbliche Nutzung der angemieteten Veranstaltungsflächen zu gestatten.
- 7.4 Die Nutzungsüberlassung der Veranstaltungsflächen an Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung durch Fraport gestattet. Insoweit gilt Ziffer 2.7.
- 7.5 Aufbau, Durchführung und Abbau von Veranstaltungen im Zuge der Nutzungsüberlassung durch den Nutzer haben in enger Abstimmung mit Fraport zu erfolgen.
- 7.6 Dabei hat der Nutzer die geltenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Diese umfassen insbesondere die Regelungen der Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Hessische Versammlungsstättenrichtlinie –H-VStättR–), der Landesbauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes, der immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes, des Unfallschutzgesetzes, Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen sowie die Allgemeine Flughafen- und die Flughafenbenutzungsordnung. Die jeweils gültigen und maßgeblichen Bestimmungen sind auf der Website von Fraport unter [Richtlinien und Zahlungsbedingungen \(fraport.com\)](https://www.fraport.com) jederzeit abrufbar.

- 7.7 Der Nutzer hat – soweit erforderlich – für die beabsichtigte Nutzung der Veranstaltungsflächen alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten zu erfüllen sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Regelungen einzuhalten.
- 7.8 Handelt der Nutzer den genannten Melde-, Anzeige- und Antragspflichten zuwider, kann Fraport den hierdurch entstehenden Schaden gegenüber dem Nutzer geltend machen.
- 7.9 Handelt der Nutzer den genannten Melde-, Anzeige- und Antragspflichten zuwider, ist Fraport zur Absage der Veranstaltung bzw. Untersagung der beabsichtigten Nutzung berechtigt. Daraus resultierende Ersatzansprüche des Nutzers gegen Fraport sind ausgeschlossen.
- 7.10 Der Nutzer hat die Veranstaltungsflächen mitsamt Exponaten, Einrichtungsgegenständen, Mobiliar und gebuchter Ausstattung pfleglich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass von ihm oder Teilnehmern seiner Veranstaltung keine Störungen ausgehen, welche den Geschäftsbetrieb des Flughafens oder damit verbundener Einrichtungen beeinträchtigen. Bei Zuwiderhandlung ist Fraport befugt, von dem gesetzlich obliegenden Hausrecht Gebrauch zu machen.
- 7.11 Das Hausrecht umfasst das Weisungsrecht gegenüber dem Nutzer, bestimmte Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen, welche geeignet sind, die Beeinträchtigungen abzuwenden und Dritte zu solchen Handlungen anzuhalten.
- 7.12 Der Nutzer ist verpflichtet, Fraport und beauftragten Dritten jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungsflächen zu gestatten, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Nutzer die Veranstaltungsflächen vertragswidrig gebraucht oder in einem Maße seine Verkehrs- und Sorgfaltspflichten vernachlässigt, dass berechnete Belange – insbesondere gebäude- oder sicherheitstechnisch – von Fraport berührt sind.
- 7.13 In den überlassenen Veranstaltungsflächen besteht wie im gesamten Gebäude Rauchverbot. Eine Ausnahme hiervon besteht für die Außenflächen der FRALounge, welche in der Reservierungsbestätigung/ Vertrag als „zur Veranstaltungsfläche gehörend“ ausgewiesen sind. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rauchverbot von allen mit der Nutzungsüberlassung in Berührung kommenden Personen eingehalten wird. Eine Zuwiderhandlung stellt eine vertragswidrige Störung im Sinne von Ziffer 5.5 dar.
- 7.14 Die Nutzung von Bestuhlung, Möblierung, Beleuchtungseinrichtungen und sonstigen Aufbauten in den Veranstaltungsflächen richtet sich nach den Vereinbarungen der Reservierungsbestätigung/des Vertrages. Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Fraport. Ein Anspruch des Nutzers auf eine entsprechende Zustimmung besteht nicht. Dem Nutzer ist bekannt, dass die Bestuhlung und Ausweisung von Flucht- und Rettungswegen in Übereinstimmung mit behördlichen Genehmigungen erfolgen muss und aus sicherheitstechnischen Gründen durch den Nutzer nicht verändert werden darf.
- 7.15 Der Gebrauch von elektrischen Anlagen oder sonstigem Equipment des Nutzers oder eines von ihm beauftragten Dritten unter Verwendung des Stromnetzes von Fraport in einem über den üblichen Vertragszweck hinausgehenden Maße bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Fraport. Ein Anspruch des Nutzers auf Zustimmung besteht nicht. Durch die Verwendung dieser Anlagen auftretende Störungen oder Beschädigungen am Eigentum von Fraport gehen zu Lasten des Nutzers, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten.

- 7.16 Der Nutzer ist (nur) mit vorheriger schriftlicher Zustimmung berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen.
- 7.17 Das Mitbringen jeglicher Art von Musik einschließlich des Einsatzes von DJs, Bands und ähnlicher musikalischer Unterhaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Fraport. Sofern diese erteilt wird, sind vom Nutzer die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Lärmschutzes, einzuhalten. Der Nutzer haftet für sämtliche Kosten in Zusammenhang mit Beschwerden Dritter über Lärm.
- 7.18 Der Nutzer hat die auf den Verkehrsflächen entstehenden Geräuschkulissen, insbesondere durch Publikumsverkehr, Durchsagen oder sich aus dem bestimmungsmäßigen Betrieb des Flughafens ergebende Geräusche (z.B. Fluglärm) hinzunehmen. Fraport haftet nicht für daraus resultierende Nutzungsbeeinträchtigungen der Veranstaltungsflächen.
- 7.19 Der Nutzer und die Besucher der Veranstaltungsflächen haben den Anweisungen der Flughafensicherheitsdienste Folge zu leisten. Im Übrigen ist der Nutzer für die Einhaltung der Flughafenbenutzungsordnung sowie der in Ziffer 7.6 genannten Vorschriften durch jeden Nutzer/Besucher der angemieteten Veranstaltungsflächen verantwortlich.
- 7.20 Der Nutzer ist nicht berechtigt, Handlungen vorzunehmen, die Schäden an der Substanz der Veranstaltungsflächen (Bsp. durch Nägel, Schrauben, Bohrungen und Verklebungen), den Exponaten, Einrichtungsgegenständen, des Mobiliars oder der gebuchten Ausstattung nach sich ziehen können.
- 7.21 Der Nutzer ist verpflichtet, die Veranstaltungsflächen nach Beendigung der Nutzungsüberlassung in einem besenreinen und verkehrsüblichen Zustand zu übergeben. Eingebachte Gegenstände hat der Nutzer vor Rückgabe der Veranstaltungsflächen vollständig zu entfernen. Dies gilt auch für durch Dritte im Auftrag des Nutzers eingebrachte Gegenstände. Kommt der Nutzer dieser Pflicht nach entsprechender Nachfristsetzung nicht nach, ist Fraport auf Kosten des Nutzers berechtigt, die Veranstaltungsflächen reinigen, die Gegenstände entfernen und einlagern und Mängel beseitigen zu lassen.
- 7.22 Anlieferungen und Transporte in Zusammenhang mit der Anmietung der Veranstaltungsflächen erfolgen ausschließlich auf Veranlassung, Kosten und eigenes Risiko des Nutzers. Störungen des Passagierverkehrs sowie des Flughafenbetriebs sind unter allen Umständen zu vermeiden. Für Schäden an Einrichtungen von Fraport infolge von Anlieferungen und Transporten haftet der Nutzer. Auf eine gesetzliche Exkulpationsmöglichkeit für das Verschulden Dritter kann sich der Nutzer gegenüber Fraport nicht berufen.

## **8. Dekoration; Werbemaßnahmen; Hinweisbeschilderung**

- 8.1 Eigene in die Veranstaltungsflächen einzubringende Gegenstände hat der Nutzer spätestens bis zum Zeitpunkt der Überlassung mit Fraport abzustimmen und anzumelden. Die Anmeldung bedarf der Textform.
- 8.2 Das Anbringen von Dekorationsmaterial o.ä. ist mit Fraport abzustimmen und dem Nutzer nur nach schriftlicher Zustimmung gestattet.
- 8.3 Sollte der Nutzer Hinweisschilder aufstellen wollen, ist er verpflichtet, dies zuvor mit Fraport abzustimmen. Eine danach zulässig vereinbarte Beschilderung erfolgt auf eigene Initiative und

eigene Kosten des Nutzers. Der Nutzer hat etwaige Hinweisschilder nach der Veranstaltung vollständig zu entfernen.

- 8.4 Im Übrigen ist es dem Nutzer nicht gestattet, Werbeschilder und/oder Plakate auf dem Gelände, der Geländeumzäunung oder den Einrichtungen von Fraport anzubringen. Bei Zuwiderhandlung des Nutzers oder Personen derer er sich bedient, ist Fraport berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen eine Entfernungsaufforderung die Gegenstände auf Kosten des Nutzers selbst oder durch Dritte entfernen zu lassen.
- 8.5 Sämtliche durch den Nutzer eingebrachte Gegenstände, Dekorationen und Beschilderungen müssen die jeweils geltenden feuerpolizeilichen Bestimmungen des Brandschutzes entsprechen.
- 8.6 Auf Verlangen von Fraport ist der Nutzer verpflichtet nachzuweisen, dass sämtliche eingebrachten Gegenstände den Brandschutzanforderungen gemäß DIN 4102 (Mindestanforderung nach Klassifizierung „B 4102 (B1)“) entsprechen. Bei Zweifeln ist eine Bestätigung des zuständigen Brandschutz-Beauftragten vorzulegen.
- 8.7 Das Einbringen von feuergefährlichem Material, Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung, Sprengstoff und Pyrotechnik ist grundsätzlich untersagt. Feuer und offenes Licht ist – mit Ausnahme des Rauchens auf den Außenflächen der FRA-Lounge – nicht gestattet.
- 8.8 Im Übrigen gelten insbesondere die unter [Richtlinien und Zahlungsbedingungen \(fraport.com\)](http://www.fraport.com) abrufbare Brandschutz-, Sicherheits- und Benutzungsordnungen.

## **9. Eigentums-, Urheber- und sonstige Rechte**

- 9.1 Aufnahmen von Veranstaltungen für Rundfunk-, Fernseh-, Video- und Filmzwecke sowie Übertragungen ins Internet sind grundsätzlich nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Fraport erlaubt. Ein Anspruch des Nutzers auf Zustimmung besteht nicht.
- 9.2 Der Nutzer stellt Fraport unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die durch den Verstoß des Nutzers im Hinblick auf die Veranstaltung oder damit zusammenhängende Werbemaßnahmen gegen Rechte Dritter oder gesetzliche Vorschriften entstehen. Die Freistellungspflicht erstreckt sich auch auf alle anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
- 9.3 Der Nutzer ist verpflichtet, in allen Publikationen unmissverständlich darzustellen, dass er Nutzer bzw. Veranstalter und Fraport - lediglich - der Betreiber der Veranstaltungsflächen ist.
- 9.4 Die Verwendung der Wort- und Bildmarke von Fraport bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Fraport. Ein Anspruch des Nutzers auf entsprechende Zustimmung besteht nicht.

## **10. GEMA**

- 10.1. Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-Pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Nutzers.
- 10.2. Sofern erforderlich, kann Fraport von dem Nutzer einen schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Nutzer verlangen.



## **11. Künstler- und Sozialkasse**

Bei Engagements von Künstlern sind Zahlungen zur Künstler- und Sozialkasse alleinige Pflichten des Nutzers. Fraport kann die Vorlage eines entsprechenden Nachweises durch den Nutzer verlangen.

## **12. Melde- und Anzeige- und Genehmigungspflichten; Gesetzliche Vorschriften für Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst**

- 12.1. Der Nutzer ist – soweit erforderlich – verpflichtet, bis spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn die Gebrauchsabnahme beim „Vorbeugenden Brandschutz“ von Fraport (AVN-SG1, 60547 Frankfurt am Main) zu beantragen.
- 12.2. Soweit der Nutzer eine Erhebung von Eintrittsgeldern und/oder den Verkauf von Speisen, Getränken und Gütern beabsichtigt, ist zuvor eine Genehmigung beim zuständigen Ordnungsamt einzuholen. Die Regelungen in Ziffer 7.3, 9.4 und 9.5 bleiben unberührt.
- 12.3. Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung sowie Erforderlichkeit durch Fraport im Namen und auf Rechnung des Nutzers verständigt und beauftragt. Maßgeblich für den Umfang der vorgenannten Dienste ist u.a. die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher bzw. Teilnehmer, die veranstaltungsspezifischen Risiken sowie mögliche behördliche Festsetzungen. Sämtliche hierdurch anfallende Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben hat der Nutzer zu tragen.
- 12.4. Fraport ist gesetzlicher Betreiber der Veranstaltungsflächen mit den daraus resultierenden Rechten und Pflichten. Fraport überträgt diese Verpflichtungen nach einer entsprechenden Einweisung an den Nutzer der Veranstaltungsflächen.
- 12.5. Die Veranstaltungsleitung ist allein Sache des Nutzers. Fraport tritt unter keinen Umständen als Veranstalter im Sinne der einschlägigen Gesetze und Verordnungen auf.
- 12.6. Der Nutzer hat als Veranstalter sämtliche Namen und Daten der von ihm beauftragten und verantwortlichen Personen gegenüber Fraport mitzuteilen.
- 12.7. Im Übrigen wird auf die Regelungen in Ziffer 7.6 bis einschließlich 7.9 verwiesen.

## **13. Haftung**

- 13.1. Der Nutzer haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden (Vermögensschäden), die während der Nutzungsüberlassung durch ihn, seine Vertreter oder Beauftragten, durch Besucher sowie bei einer Untervermietung durch den jeweiligen Nutzer verursacht werden.
- 13.2. Der Nutzer stellt Fraport bereits jetzt von allen Schadensersatzansprüchen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Nutzungsüberlassung der Veranstaltungsflächen geltend gemacht werden oder zukünftig erhoben werden können, frei.
- 13.3. Fraport übernimmt keinerlei Haftung für auf dem Gelände des Flughafens Frankfurt am Main verkehrende Personen, soweit nicht als Betreiberin des Flughafens eine gesetzliche Haftung greift.

- 13.4. Für Sachschäden und für Vermögensschäden haftet Fraport unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet Fraport nur bei schuldhafter Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt ist. Als vertragstypisch und vorhersehbar gilt ein Schaden von höchstens 5.000 Euro. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt, wie die Haftung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die eine Verantwortlichkeit auch ohne Verschulden vorsehen.
- 13.5. Bei schuldhafter Beschädigung der Vertragsgegenstände, des Geländes, der Geländeumzäunung sowie anderer Einrichtungen auf dem Fraport zurechenbaren Gelände des Flughafens Frankfurt am Main durch den Nutzer oder in seinem Einflussbereich befindliche Personen, wie z. B. Teilnehmer, Besucher, Erfüllungsgehilfen, Bedienstete oder Beauftragte, ist der Nutzer zum Ersatz des Fraport hieraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die gesetzliche Exkulpation nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.
- 13.6. Der vertragliche Nutzer ist für die in den angemieteten Veranstaltungsflächen durchgeführte Veranstaltung gleichzeitig der Veranstalter im rechtlichen Sinn. Für Ersatzansprüche wegen des Fehlens von behördlichen oder anderen erforderlichen Genehmigungen und der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften hat ausschließlich der Nutzer einzustehen. Insofern stellt der Nutzer Fraport von eventuellen Ansprüchen Dritter frei.
- 13.7. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände befinden sich auf eigene Gefahr des Nutzers in den Veranstaltungsflächen. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände, welche von dem Nutzer, etwaigen Untermietern, sonstigen Dritten oder von Besuchern mitgebracht werden, übernimmt Fraport keine Haftung.
- 13.8. Für die Bewachung und Beaufsichtigung der Veranstaltungsflächen sowie der eingebrachten Gegenstände und des Equipments während des gesamten Nutzungszeitraums ist allein der Nutzer verantwortlich.
- 13.9. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Nutzungsüberlassung beeinträchtigenden Ereignissen haftet Fraport nur, sofern diese Ereignisse nachweisbar von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.
- 13.10. Der Nutzer ist verpflichtet, nach Ablauf der Nutzungsüberlassung die Veranstaltungsflächen zu räumen sowie alle dazugehörigen Einrichtungen in ihrem ursprünglichen, ordnungsgemäßen Zustand besenrein zu übergeben (siehe Ziffer 7.21). Sollten die Veranstaltungsflächen und gebuchten Ausstattungen bei Rückgabe nach Beendigung der Nutzungsüberlassung nicht dem vertraglich ordnungsgemäßen Zustand entsprechen, ist Fraport nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die nötigen Räumungs- bzw. Instandsetzungs-Arbeiten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die dafür anfallenden Kosten hat allein der Nutzer zu tragen.
- 13.11. Der Nutzer haftet gegenüber Fraport für den durch Schäden im Sinne der Ziffer 14.10 und ihrer notwendigen Beseitigung entstehenden Nutzungsausfall.
- 13.12. Für die Dauer der Nutzungsüberlassung obliegt dem Nutzer die Verkehrssicherungspflicht in und für die überlassenen Veranstaltungsflächen.

- 13.13. Der Nutzer ist verpflichtet, für alle Risiken, wie sie sich aus der nach dem Vertrag übernommenen Haftung sowie der Nutzungsüberlassung/ Durchführung der Veranstaltung ergeben – soweit diese versicherbar sind – eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen. Der Versicherungsabschluss ist auf Anforderung gegenüber Fraport nachzuweisen.
- 13.14. Ist der vertragliche Nutzer nicht zugleich Veranstalter der in den angemieteten Veranstaltungsflächen stattfindenden Veranstaltung, haftet er gegenüber Fraport mit dem Veranstalter [„**Untermieter**“] als Gesamtschuldner.

## **14. Datenschutz**

Die im Rahmen der Vertragsdurchführung und Verwaltung der Nutzungsüberlassung erhaltenen Daten wird die Fraport AG elektronisch speichern und verarbeiten. Bei personenbezogenen Daten geschieht dies nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung. Die Betroffeneninformationen gemäß Art. 13, 14 DSGVO stehen unter <https://www.fraport.com/de/konzern/datenschutz.html> zur Verfügung.

## **15. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

- 15.1. Der Nutzer kann gegenüber Forderungen von Fraport aus der Nutzungsüberlassung nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 15.2. Der Nutzer kann ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen von Fraport nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen geltend machen.

## **16. Schlussbestimmungen**

- 16.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Vertrags über die Anmietung der Veranstaltungsflächen.
- 16.2. Nebenabreden, Änderungen und Nachträge des Vertrags sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 16.3. Von der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
- 16.4. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Sofern es sich bei dem Nutzer um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches handelt, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag Frankfurt am Main.
- 16.5. Soweit eine Rechtswahl zulässig ist, unterliegen die diesen AGB unterfallenden Verträge ausschließlich dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 16.6. Die Vertragssprache ist deutsch.
- 16.7. Die Europäische Kommission stellt unter Online Dispute Resolution | European Commission (europa.eu) eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Die Fraport-E-Mail-Adresse lautet: [info@fraport.de](mailto:info@fraport.de).

16.8. Fraport ist gesetzlich nicht verpflichtet, an einem Verfahren zur alternativen Streitbeilegung einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen und nimmt an einem solchen Verfahren zurzeit auch nicht teil.

---

Fraport AG  
– FRA Locations –  
Frankfurt Airport Services Worldwide  
60547 Frankfurt am Main

Website: <https://fra-locations.de/de.html>

Tel.: +49 170 68 15 588

E-Mail: [a.zell@fraport.de](mailto:a.zell@fraport.de) [locations@fraport.de](mailto:locations@fraport.de)

**Stand: Juli 2024**